



**Beschluss Nr. 09 zur 2. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 25.11.2017**

**Antrag: Anpassung von Verweisen innerhalb der
Spielordnung/Anhängen zur Spielordnung**

Antragsteller: Kommission Finanzen und Controlling und geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat in seiner Sitzung am 25.11.2017 einstimmig beschlossen:

Der § 4a Absatz 3 der Spielordnung wird wie folgt geändert:

alt: Die Abführung der Spielabgabe gem. § 10 Finanzordnung ist zu beachten.

neu: Die Abführung der Spielabgabe gem. § 4 Finanzordnung ist zu beachten.

Der § 50 Ziffer 1 der Spielordnung wird wie folgt geändert:

alt: Für die Erhebung von Eintrittsgeldern gilt § 10 der Finanzordnung.

neu: Für die Erhebung von Eintrittsgeldern gilt § 4 der Finanzordnung.

Der § 52 Satz 2 der Spielordnung wird wie folgt geändert:

alt: Neben den Spielabgaben nach § 10 der Finanzordnung hat er die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu tragen.

neu: Neben den Spielabgaben nach § 4 der Finanzordnung hat er die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu tragen.

Die Ziffer 16 Absatz 1 des Anhangs zur Spielordnung „Richtlinie für Fußballspiele in der Halle“ wird wie folgt geändert:

alt: Abweichend von § 10 der Finanzordnung des SHFV sind Eintrittsgelder nur zu erheben und abzurechnen, wenn eine Herren-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga oder der 3. Liga an einem Turnier teilnimmt.

neu: Abweichend von § 4 der Finanzordnung des SHFV sind Eintrittsgelder nur zu erheben und abzurechnen, wenn eine Herren-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga oder der 3. Liga an einem Turnier teilnimmt.

Begründung:

Aufgrund der Änderung der Finanzordnung haben sich die Verweise in den betroffenen Regelungen geändert. Die Verweise sind anzupassen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.